

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2021	50

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Mechatronik
(englische Bezeichnung: Mechatronics)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 02.06.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem Berufsfeld der Mechatronik zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mechatronik sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums der Mechatronik oder der Feinwerktechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses,
- oder
2. der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden und mit dem Prüfungsgesamtergebnis „gut“ oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums einer verwandten Fachrichtung (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik oder Fahrzeugtechnik) an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses. In diesem Falle ist der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 zu erbringen.

3. Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist der Nachweis guter Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (alle Teile besser als 3) oder eines gleichwertigen Testverfahrens erbracht. Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder an einer Hochschule nachgewiesen wird.
4. Der Nachweis der Ableistung eines praktischen Studiensemesters im Rahmen des Studiums nach Nrn. 1 und 2 oder einer mindestens 18-wöchigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit in der Industrie oder in einschlägigen Institutionen.

²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie gleichwertiger Testverfahren nach Abs. 1 Nr. 3 unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG. ³Von der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen ist auszugehen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in diesem Studiengang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen festgestellt und begründet werden.

- (2) ¹Aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen erfolgt ein Eignungsverfahren als 20- bis 30-minütiges Aufnahmegespräch, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt und zu dem die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen werden. ²Gegenstand des Aufnahmegesprächs ist der Nachweis guter Kenntnisse in den grundlegenden Bereichen der Mechatronik: Der Mechanik (Technische Mechanik, Konstruktionselemente, Konstruktionstechnik sowie Steuer- und Regelungstechnik), der Elektrotechnik/Elektronik (Schaltungstechnik und Signalverarbeitung) und der Informatik (Grundlagen der Programmierung, Datenstrukturen und Software Engineering). ³Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professorinnen/Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik durchgeführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden. ⁴Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (3) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegesprächs, die Namen der Prüflinge und der Prüfenden, sowie die Ergebnisse bzw. deren wesentlichen Inhalte hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen/Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ³Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Aufnahme- und Zulassungsverfahren, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Beginn des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich. ²Die Bewerbung ist vom 02.05. bis zum 15.06. e.J. bei Studienbeginn im Wintersemester und vom 15.11. bis zum 15.01. e.J. bei Studienbeginn im Sommersemester möglich.
- (2) Der Masterstudiengang wird auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit sechs Studiensemester.
- (3) Jede/r Studierende muss Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 ECTS-Kreditpunkten und ein fachübergreifendes Wahlpflichtmodul im Umfang von sechs ECTS-Kreditpunkten wählen.

- (4) Die Auswahl der Wahlpflichtmodule sowie das Verfahren regelt der Studienplan.
- (5) Der Studiengang wird teilweise auch in englischer Sprache durchgeführt, weshalb englische Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats bereits bei der Bewerbung vorliegen sollen. Jede/r Studierende muss mindestens zwei Module in englischer Sprache ablegen.

§ 4 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Mechatronik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik besteht.

§ 5 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des dritten Fachsemesters ausgegeben. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 42 ECTS-Kreditpunkten. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate im Vollzeitstudium und 12 Monate im Teilzeitstudium.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit umfasst eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit eingeht. ²Wurde die schriftliche Abhandlung der Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entfällt die Präsentation.

§ 6 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit Studierende ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende im abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat, und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Mechatronik immatrikuliert.

§ 7 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 6 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis angeführt. ²Die dabei erzielten Modulnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“, verliehen.

§ 9
In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Mechatronik im ersten Studiensemester nach dem Sommersemester 2021 aufnehmen.

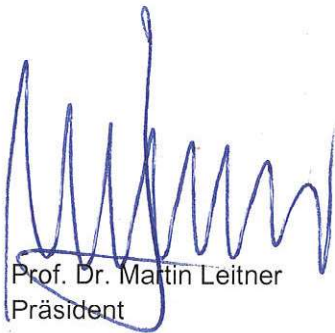
Anlage

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudienganges Mechatronik (Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Lfd. Nr.	2 Module	3 Modules	4 SWS	5 ECTS- Kredit- punkte	6 Art der Lehr- veranstaltung	7 Prüfungsform und ggf. Gewichtung
MFM	Pflichtmodule					
110	Simulation mechatronischer Systeme	Simulation Mechatronical Systems	4	5	SU, Ü, Pra	schrP und FrwL
120	Multibody Dynamics	Multibody Dynamics	4	5	SU, Ü, Pra	ModA
130	Entwicklung mechatronischer Produkte	Development of Mechatronical Products	4	5	SU, Ü, Pra	schrP (0,25) und ModA (0,75)
140	Datenkommunikation mechatronischer Systeme	Data Communication for Mechatronical Systems	4	5	SU, Ü, Pra	schrP (0,5) und ModA (0,5)
210	Wahlpflichtmodul I	Add. Applications Elective I	4	6	SU, Ü, Pra	Jeweils schrP oder ModA oder schrP (0,4) und ModA (0,6)
220	Wahlpflichtmodul II	Add. Applications Elective II	4	6	SU, Ü, Pra	
230	Wahlpflichtmodul III	Add. Applications Elective III	4	6	SU, Ü, Pra	
240	Wahlpflichtmodul IV	Add. Applications Elective IV	4	6	SU, Ü, Pra	
300	Fachübergreifendes Wahlpflichtmodul	Compulsory Elective Interdisciplinary Module	4	6	SU, Ü, Pra	schrP oder ModA oder schrP (0,4) und ModA (0,6)
400	Projektmodul	Project Module	4	10	SU, Proj	ModA (0,8) und Präs (0,2)

500	Masterarbeit	Master Thesis		30		MA (0,8) und Präs (0,2)
	Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte		40	90		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 28.04.2021 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 01.06.2021.



Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik (englische Bezeichnung: Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde am 02.06.2021 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.06.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.06.2021.

Hochschule für angewandte Wissenschaften München
Lothstraße 34
80335 München

München, 02.06.2021
Gri/MH

BEKANNTMACHUNG

Hiermit wird die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik (englische Bezeichnung: Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 02.06.2021, ausgefertigt am 02.06.2021, bekannt gemacht.

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik (englische Bezeichnung: Mechatronics) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München wurde im Amtsblatt 2021 der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Lfd.-Nr. 50, veröffentlicht.

i. A.


Grieser